

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden Schulen  
mit Primarbereich

Bearbeiter: Wiebke Piepenhagen

Telefon: 0385/ 588-7566

AZ: C19-S-04

E-Mail:

[w.piepenhagen@bm.mv-regierung.de](mailto:w.piepenhagen@bm.mv-regierung.de)

Schwerin, 17. Juni 2020

## **Einschulung im Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im 60. Hinweisschreiben vom 22.05.2020 haben Sie bereits Informationen zu den Einschulungsfeiern im neuen Schuljahr erhalten. Mit Bezug auf den am 09.06.2020 aktualisierten MV-Plan und in Vorgriff auf den Hygieneplan ab dem Schuljahr 2020/2021 möchte ich Ihnen mit diesem Hinweisschreiben weiterführende Informationen zur Durchführung von Einschulungsfeiern zukommen lassen, um Ihnen noch größere Planungsmöglichkeiten zu geben und allen Beteiligten eine schöne Feier zu ermöglichen.

Ausdrücklich möchte ich betonen, dass Sie die Feiern entsprechend der neuen Vorgaben umorganisieren können, wenn sich dies bei Ihren Planungen für diesen bedeutenden Tag für die Erstklässlerinnen und Erstklässler sowie deren Erziehungsberechtigten und Ihrer Schule anbietet.

Für die Einschulungsfeier an der Schule gilt seit dem 15.06.2020, dass bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen maximal 100 Personen zulässig sind – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. An Veranstaltungen im Freien

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

[poststelle@bm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@bm.mv-regierung.de)

[www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de)

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

können maximal 300 Personen – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln – teilnehmen. Von der Abstandsregelung ausgenommen sind Personen, die einem Hausstand angehören. Einschulungsfeiern können bei Bedarf und je nach Möglichkeit auch in andere Gebäude mit größeren Räumlichkeiten oder ins Freie verlegt werden.

Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen und Händeschütteln sind grundsätzlich zu unterlassen.

Von der Abstandsregelung sind auch alle Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die zu einer definierten Gruppe (Klasse) gehören. Alle Kinder, die gemeinsam in einer Gruppe lernen, können von ihren Lehrkräften am Tag der Einschulung auch in ihrem Klassenraum begrüßt werden. Begegnungen zwischen den unterschiedlich definierten Gruppen sind zu vermeiden. Ein Betreten der Unterrichtsräume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

Den Tag der Einschulung können Sie für die einzelnen Gruppen (Klassen) gern fotografisch dokumentieren. Gruppenfotos mit Schülerinnen und Schülern einer definierten Gruppe mit Lehrkräften sind möglich.

Mögliche Infektionsketten müssen auch bei der Einschulungsfeier nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist eine Dokumentation der Teilnehmenden zu führen, in der die Kontaktdaten erfasst werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmende, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen zu vernichten.

Die untere Schulaufsicht genehmigt Ihre Planungen auf dieser Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Birgit Mett